
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 22. Januar 2014

Seite 15

Nr. 5

**Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
(Ausländerzulassungsordnung)
an der Universität Duisburg Essen
Vom 20. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie aufgrund des § 28 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.06.2013 (GV. NRW. S. 384) und aufgrund des § 3 der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2013 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen Jg. 11, 2013, S. 249) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsverfahren
- § 3 Zulassung zum Fachstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 4 Zulassung für und Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse
- § 5 Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer
- § 6 Einschreibung als Programmstudierende
- § 7 Einschreibung als Promotionsstudierende
- § 8 Bescheide der Universität
- § 9 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern sowie für die Zulassung von Programmstudierenden. Als Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer gelten alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG NRW, aber keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

§ 2 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer setzt einen form- und fristgerechten Antrag voraus.
- (2) Anträge auf Zulassung gem. § 1 sind mittels des dafür eingerichteten elektronischen Formulars auf den Web-Seiten der Universität Duisburg-Essen zu stellen. Die Einreichung des Antrags allein in Papierform ist ebenfalls möglich. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zu allen Punkten vollständige und wahrheitsgetreue Angaben zu machen.
- (3) Parallel zur elektronischen Antragstellung muss unter Angabe der im elektronischen Antragsverfahren erteilten Bewerbernummer ein vollständig ausgefüllter Antragsvordruck in Papierform mit den jeweils erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- (4) Die dem vollständig ausgefüllten Antragsvordruck beizulegenden Unterlagen sind den jeweils aktuellen Informationen auf den Internetseiten des Akademischen Auslandsamtes der Universität Duisburg-Essen zu entnehmen.
- (5) Abweichend von dem Verfahren gem. Abs. 2-4 kann für bestimmte Fächer das Zulassungsverfahren, insbesondere für Medizin, über uni-assist laufen. Nähere Informationen dazu sind den Internetseiten des Akademischen Auslandsamtes der Universität Duisburg-Essen zu entnehmen.

§ 3**Zulassung zum Fachstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

(1) Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW und der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (VergabeVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf des Bewerbungsschlusses (zum Wintersemester bis zum 15.07. und zum Sommersemester bis zum 15.01.) zu übermitteln. Für die Wahlmöglichkeiten von Studiengängen und Studienfächern gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 der „Ordnung der Universität Duisburg-Essen über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme des Studiengangs Medizin“ in der jeweils gültigen Fassung. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge werden gelöscht. Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit diesem zu stellen. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(3) Für jeden Studiengang wird zunächst eine Rangfolge nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse gebildet, mit denen die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird. Die Berechnung der maßgeblichen Durchschnitts- oder Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Festsetzung der Gesamtnote für ausländische Hochschulzugangsberechtigungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit einer Note von 4,0 berücksichtigt.

(4) Wer bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule erlangt hat, der einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig ist, wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen nachrangig nach anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zugelassen.

(5) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4**Zulassung für und Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse**

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinn von § 2 der Einschreibungsordnung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für den von ihnen angestrebten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere zur Prüfung sowie der Anerkennung gleichwertiger Leistungen regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hoch-

schulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH-Ordnung) an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben werden.

(3) In einen studienvorbereitenden Deutschkurs werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeschrieben, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die zum Studium eines von der Universität Duisburg-Essen angebotenen Studiengangs berechtigt, oder zu einer Prüfung gemäß der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zugelassen worden sind und die eine Zulassungsbestätigung zu einem studienvorbereitenden Deutschkurs vorlegen.

(4) Mit der Zulassung zu einem Deutschkurs und dem Bestehen der DSH-Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 5**Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß der Ordnung über die Zugangsprüfung für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer eine studienpraktische Zugangsprüfung ablegen müssen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung befristet eingeschrieben. Die Befristung erfolgt jeweils für ein Semester, insgesamt jedoch für nicht mehr als 3 Semester.

§ 6**Einschreibung als Programmstudierende**

(1) Programmstudierende sind in der Regel Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen bzw. im Rahmen internationaler Kooperationsverträge der Universität Duisburg-Essen ohne Abschluss befristet studieren.

(2) Die Auswahl von Programmstudierenden zu einem Kurzzeitstudium erfolgt nach den in der internationalen Vereinbarung oder Abkommen festgelegten Kriterien. Die Universität kann den Nachweis einer Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität Duisburg-Essen verlangen. Die Einschreibung erfolgt in der Regel für zwei Semester und maximal für vier Semester.

§ 7**Einschreibung als Promotionsstudierende**

- (1) Für die Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern in ein Promotionsstudium gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 10 der Einschreibungsordnung i.V.m. § 67 Abs. 5 HG.
- (2) Als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender kann eingeschrieben werden, wer die Voraussetzungen nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung erfüllt. Eine Bestätigung des Promotionsausschusses über die Zugangsvoraussetzungen sowie eine schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ist nachzuweisen.
- (3) Von dem Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang kann abgesehen werden, wenn die Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät dies vorsieht oder eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorliegt, dass dem nichts entgegensteht. .

§ 8**Bescheide der Universität**

- (1) Die Zulassungsentscheidungen der Universität werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid). Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Der Zulassungsbescheid
- gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. Studienabschnitt oder nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten studienvorbereitenden Deutschkurs,
 - ist nicht übertragbar,
 - wird ungültig, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der im Zulassungsbescheid genannten vorbehaltenen Voraussetzungen nicht erfüllt,
 - wird ungültig, wenn die Einschreibung der zugelassenen Bewerberin bzw. des zugelassenen Bewerbers nicht für das Semester erfolgt, auf das sich die Zulassung bezieht.

§ 9**Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 08.11.2013.

Duisburg und Essen, den 20. Januar 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

